



Beschlussvorlage Nr. B-123/2021

Einreicher:

Dezernat 1/Amt 37

Gegenstand:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.06.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.06.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz

(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), der § 22 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am xxxxx mit Beschluss - Nr. xxxxxxx folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Kostenschuldner.....	2
§ 4	Berechnung des Kostenersatzes.....	3
§ 5	Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes	4
§ 6	Billigkeitsregelung	4
§ 7	Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	4

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Stadt Chemnitz Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Stadt Chemnitz auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes SächsPVDG vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen,
 3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrzeiten wird eine Pauschale gemäß dem Kostenverzeichnis erhoben.

- (5) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 6

Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Chemnitz den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 09.11.2005, ausgefertigt am 15.11.2005, in der vom 07.12.2006 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49/06 vom 06.12.2006, außer Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

<u>I Kostensatz Personal</u>	0,78 €/Minute
<u>II Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen</u>	
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug Löschfahrzeug	3,33 €/Minute
Tanklöschfahrzeug	2,94 €/Minute
Drehleiter	3,21 €/Minute
Hubrettungsbühne	2,37 €/Minute
Wechseladerfahrzeug	4,22 €/Minute
Mannschaftstransportwagen	3,09 €/Minute
Feuerwehrran	2,37 €/Minute
Rüstwagen	4,37 €/Minute
Führungsfahrzeug (Einsatzleitwagen, Kommandowagen)	2,69 €/Minute
<u>III Kostensatz Vorbeugender Brandschutz</u>	
1. Personalkosten gem. Punkt 1 für die Leistung vor Ort	0,78 €/Minute
2. 50 v. H der Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung	0,39 €/Minute
3. Pauschale für die Hin- und Rückfahrzeiten <i>(Die Pauschale beinhaltet die Personal- und Fahrzeugkosten für Hin- und Rückfahrt)</i>	65,00 €

Begründung:

Auf Grund der Änderung der § 22 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 51) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 715) ist die Überarbeitung der Feuerwehrkostensatzung in der derzeit vorliegenden Fassung notwendig.

Insbesondere das veraltete Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr bedurfte einer Reformierung.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3 – Kalkulation
- Anlage 4 – Ermittlung Personalkosten
- Anlage 5 – Gesamtübersicht Personalkosten
- Anlage 6 – Berechnung Personaljahresstunden
- Anlage 7 – Abschreibung und Zinsen
- Anlage 8 – Abschreibung und Zinsen Fahrzeuge
- Anlage 9 – Jahreseinsatzstunden Fahrzeuge
- Anlage 10 – Kostenbemessung
- Anlage 11 – Gegenüberstellung der Änderungen
- Anlage 12 – Leitfaden